

und Aufsicht. Wie der ausreichende Grundschulunterricht ausgestaltet sein muss, gibt der Bundesgesetzgeber nicht direkt vor. Er überlässt diese Konkretisierungsaufgabe seit jeher den Kantonen.<sup>4</sup> In Art. 62 Abs. 4 BV verpflichtet er aber die Kantone seit dem Erlass der neuen Bildungsverfassung im Jahre 2006, das Schulwesen in Bezug auf bestimmte Eckwerte zu harmonisieren, so u. a. betreffend die Schulpflicht, die Schulstrukturen und die Bildungsziele. Es verbleibt somit Sache der Kantone, wenn auch in gemeinsamer Koordination, die Bildungsziele stufengerecht zu bestimmen. Die Kantone sind frei, eine über Abs. 4 hinausgehende Harmonisierung vorzunehmen, was im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) auch erfolgt ist.<sup>5</sup> Nach Art. 3 HarmoS erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden (Absatz 1). Teil des obligatorischen Unterrichts ist auch eine Gesundheitserziehung, die der Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens dient (Absatz 2 lit. e). Die Schülerinnen und Schüler sollen – im Sinne einer übergreifenden Zielsetzung – in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt werden (Absatz 3). Gerade mit letzter Umschreibung orientiert sich das Konkordat stark am Sozialgestaltungsauftrag von Art. 41 Abs. 1 lit. g) BV.<sup>6</sup> Konkretisiert werden diese Bildungsziele

---

4 Der Bund hat sich nie als ermächtigt betrachtet, ein Ausführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Anforderungen an die obligatorische Schule zu erlassen (vgl. Fleiner, S. 10–12).

5 Abrufbar unter: <[http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf)>; siehe dazu: Ehrenzeller/Schott, St. Galler Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 46 ff.; Kommentar EDK zu HarmoS (m. w. H. zu Literatur und Materialien).

6 Dazu Kägi-Diener, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 19 ff. Danach kommt diesem Bildungsauftrag eine subjektive und eine objektive Bedeutung zu: In subjektiver Hinsicht soll die Grundschulbildung die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen in intellektueller wie auch sozialer Hinsicht vorantreiben. Aus objektiven Gesichtspunkten kommt dem Grundschulunterricht dagegen eine integrative, wirtschaftliche sowie demokratisch-staatsrechtliche Bedeutung zu. Die integrative Funktion der schulischen Grundbildung in der heutigen multikulturellen Gesellschaft ergibt sich daraus, dass die Schule in ihrer Funktion als Quelle der modernen